

**Finanzordnung
der
Partei Mensch Umwelt Tierschutz**



Dokument:	Finanzordnung	
Version:	Geänderte Fassung	
Stand:	09.11.2019 / 40. Bundesparteitag	Gültigkeit: § 36 Satzung
Versammlungsleiter: Matthias Ebner, Stellvertreterin: Sandra Lück Protokollführer: Helmut Wolff, Stellvertreter: Robin Margic	Diese Finanzordnung ersetzt die Fassung vom 10.02.2018	

Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung wird auch bei Amtsinhaberinnen die männliche Form verwendet.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 FINANZIERUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN
- § 2 MITGLIEDSBEITRÄGE
- § 3 VERTEILERSCHLÜSSEL FÜR MITGLIEDSBEITRÄGE (ANHANG 1)
- § 4 BEITRAGSINKASSO
- § 5 BEITRÄGE DER MANDATSTRÄGER
- § 6 GELDSPENDEN
- § 7 VERTEILERSCHLÜSSEL FÜR SPENDEN
- § 8 STAATLICHE MITTEL
- § 9 SONSTIGE ZUFLÜSSE VON GELD- ODER VERMÖGENSWERTEN
- § 10 KOSTENERSTATTUNGEN
- § 11 VERGÜTUNG FÜR FUNKTIONSTRÄGER IN PARTEIORGANEN (ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG)
- § 12 SONSTIGE VERGÜTUNGEN (WERK- UND DIENSTVERTRÄGE)
- § 13 BEZUSCHUSSUNG VON LANDESVERBÄNDEN DURCH DEN BUNDESVERBAND BEI EU- UND BUNDESTAGSWAHLEN
- § 14 RUHEN VON MITGLIEDS- UND DELEGIERTENRECHTEN
- § 15 AUFTEILUNG VON KOSTEN
- § 16 BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG
- § 17 BELEGFÜHRUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG
- § 18 HAUSHALTSPLÄNE
- § 19 ANHÄNGE
- § 20 INKRAFTTRETEN

ANHÄNGE Nr. 1, 2, 3 und 4

§ 1 Finanzierung und Zuständigkeiten

§ 1.1 Die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen erwirtschaftet.

§ 1.2 Der Bundesschatzmeister und der stellvertretende Bundesschatzmeister sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung. Die Bundesschatzmeisterei wird beratend unterstützt durch die Mitglieder der Finanzkommission und die Schatzmeister in den Landesverbänden, die aufgrund der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung ihr zuarbeiten.

§ 1.3 Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, zur Durchführung der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung entsprechende Richtlinien in Absprache mit dem Parteipräsidium und der Finanzkommission festzulegen, um zeit- und kostensparende Arbeitsabläufe zu gewährleisten.

§ 1.4 Die Vermögenswerte der Landesverbände und nachgeordneter Gebietsverbände werden vom Bundesverband treuhänderisch verwaltet. Sie dürfen vom Bundesverband für dessen Finanzbedarf nicht eingesetzt bzw. bei Bedarf nur mit schriftlicher Zustimmung einzelner Landesvorstände und mit zeitlicher Befristung verwendet werden. Ein gegenseitiges Verrechnen der Vermögenswerte von Landesverbänden ist ebenfalls nur mit deren schriftlicher Zustimmung möglich.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

§ 2.1 Die Beitragssätze sind Mindestbeiträge. Parteimitglieder können nach eigenem Ermessen auch höhere Beiträge zahlen. Empfohlen werden 0,5 % bis 2,0 % des Bruttoeinkommens.

§ 2.2 Die Höhe der Grundbeitrags beträgt bis zur Neufestlegung auf einem Bundesparteitag 78,00 Euro pro Mitglied im Jahr. Der ermäßigte Beitrag für ALG2-Bezieher, Studierende, Arbeitslose, Rentner und andere Geringverdiener beträgt 39,00 Euro pro Mitglied im Jahr. Mitglieder unter 18 Jahren zahlen jährlich einen symbolischen Beitrag von 18,00 Euro. Förderbeiträge, die für die Mitglieder freiwillig und zusätzlich sind, können durch Beschluss des Bundesvorstandes eingefügt werden.

§ 2.3 In besonderen Einzelfällen kann ein Mitglied auf Antrag des Landesverbandes, dem es angehört, von der Beitragszahlung für ein Jahr oder länger freigestellt werden. Die Entscheidung der Freistellung obliegt dem Bundespräsidium.

§ 2.4 Der Mitgliedsbeitrag gilt für das jeweilige Geschäftsjahr von Januar bis Dezember. Er ist fällig bei jährlicher Zahlweise zu Beginn des 2. Quartals und bei halbjährlicher Zahlweise jeweils zu Beginn des 2. und des 4. Quartals. Die Möglichkeit einer monatlichen Zahlweise (6,50 Euro, 3,25 Euro oder 1,50 Euro) und Nachlässe für nichtmonatliche Zahlweise kann durch Beschluss des Bundesvorstandes eingeführt werden.

§ 2.5 Bei Aufnahme als Parteimitglied im 1. Halbjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag und bei Aufnahme im 2. Halbjahr ist der halbe Mitgliedsbeitrag zur Zahlung fällig.

§ 2.6 Wenn ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres in einen anderen Landesverband wechselt, verbleiben die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Mitgliedsbeiträge beim bisherigen Landesverband.

§ 3 Verteilerschlüssel für Mitgliedsbeiträge (Anhang 1)

§ 3.1 Die Mitgliedsbeiträge werden im Rahmen der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung durch den Bundesverband erhoben. Sie werden nach einem vom Bundesparteitag zu beschließenden Verteilerschlüssel zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden aufgeteilt. Der Verteilerschlüssel zwischen einem Landesverband und seinen nachgeordneten Gebietsverbänden wird vom Landesparteitag beschlossen.

§ 3.2 Bei Bedarf kann der Bundesvorstand den Verteilerschlüssel neu festlegen und dem Bundesparteitag zur Zustimmung vorlegen.

§ 4 Beitragsinkasso

§ 4.1 Das Beitragsinkasso wird ausschließlich durch die zentrale Mitglieder- und Finanzverwaltung vom Bundesverband gemäß dieser Finanzordnung durchgeführt.

§ 4.2 Die Zuweisung der eingegangenen Finanzmittel an Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsverbände erfolgt nach deren Verfügbarkeit.

§ 5 Beiträge der Mandatsträger

§ 5.1 Die Mandatsträger in den parlamentarischen Vertretungen auf allen politischen Ebenen sollten generell mindestens 10% ihrer regulären Aufwandsentschädigungen/Diäten der Partei zur Verfügung stellen. Davon erhält der Landesverband, dem der Mandatsträger angehört bzw. der Gebietsverband unterhalb der Landesebene, für dessen politische Ebene man Mandatsträger ist, 50% der Abgabe, der Bundesverband erhält die restlichen 50%.

§ 5.2 Abweichend von dieser Regelung werden Abgaben von EU-Mandatsträgern an die Partei zur Hälfte dem Bundesverband gut geschrieben, und zur anderen Hälfte anteilig an alle Landesverbände zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 6 Geldspenden

§ 6.1 Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsverbände sind zur Entgegennahme von Barspenden bevollmächtigt.

§ 6.2 Die bei den Landesverbänden und den nachgeordneten Gebietsverbänden eingegangenen Barspenden sind dem Bundesschatzmeister zeitnah schriftlich zu melden und auf das Girokonto des Bundesverbandes mit Angaben des Spenders einzuzahlen.

§ 6.3 Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt werden vom Bundesverband durch die Mitglieder- und Spendenverwaltung ausgestellt.

§ 6.4 Spenden, die nicht ausdrücklich für den Bundesverband geleistet worden sind, werden demjenigen Landesverband oder Gebietsverband zugeordnet, in dem der Spender seinen Wohnsitz hat oder dem der Spender als Parteimitglied angehört.

§ 7 Verteilerschlüssel für Spenden

§ 7.1 Die eingegangenen Spenden werden dem Landesverband oder Gebietsverband zu 100 % gutgeschrieben, in dem der Spender seinen Wohnsitz hat oder dem der Spender als Parteimitglied angehört.

§ 7.2 Wenn ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres in einen anderen Landesverband wechselt, verbleiben die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Spenden beim bisherigen Landesverband.

§ 8 Staatliche Mittel

§ 8.1 Die staatlichen Mittel, die die Gesamtpartei für ein Anspruchsjahr erhält, werden auf den Bundesverband und die Landesverbände gemäß dem in § 8.3-8.5 beschriebenen Verfahren verteilt. Die Aufteilung dieser Mittel zwischen einem Landesverband und den nachgeordneten Gebietsverbänden regeln die Satzungen der Landesverbände.

§ 8.2 Nachdem der Präsident des Deutschen Bundestages die staatlichen Mittel für die Gesamtpartei für ein Anspruchsjahr festgesetzt hat, nimmt der Bundesvorstand die Berechnung über die Verteilung dieser

staatlichen Mittel auf den Bundesverband und die Landesverbände vor, fasst darüber einen Beschluss und informiert die Landesvorstände über die berechnete und beschlossene Verteilung.

§ 8.3 Zunächst erhalten gemäß § 19a (6) Satz 1 PartG alle Landesverbände, die an der jeweils letzten Landtagswahl (vor Ende des Anspruchsjahres) teilgenommen und mindestens 1% der (Zweit)Stimmen erhalten haben, jeweils 0,50 EUR für jede erhaltene (Zweit)Stimme. Falls die durch Satz 1 auszunehmende Summe drei Viertel der insgesamt zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel überschreitet, wird die in Satz 1 errechnete Summe für jeden Landesverband anteilmäßig gekürzt, sodass die entsprechende Gesamtsumme nur noch drei Viertel der insgesamt zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel beträgt.

§ 8.4 Eine Hälfte der nicht durch § 8.3 bereits verteilten staatlichen Mittel wird so auf den Bundesverband und alle Landesverbände verteilt, dass die Verhältnisse genau den Verhältnissen der Stimmen auf den nach § 8.5 berechneten Stimmenkonten entsprechen. Die andere Hälfte der nicht durch § 8.3 bereits verteilten staatlichen Mittel wird so auf den Bundesverband und alle Landesverbände verteilt, dass die Verhältnisse genau den Verhältnissen der in die relative Obergrenze einfließenden Eigeneinnahmen der jeweiligen Verbände im Jahr vor dem Anspruchsjahr entsprechen.

§ 8.5 a) In das in § 8.4 genannte Stimmenkonto des Bundesverbandes fließen die Stimmen der Europawahl und die Erst- sowie Zweitstimmen der Bundestagswahl hinein. In das entsprechende Stimmenkonto eines Landesverbandes fließen 1. die in dem jeweiligen Bundesland abgegebenen Stimmen der Europawahl, 2. die dort abgegebenen Stimmen der Bundestagswahl, 3. die Stimmen der Landtagswahl in diesem Bundesland und 4. die Stimmen aller Kommunalwahlen (haupt- und ehrenamtliche Vertretungen und Verwaltungschefs auf Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Ortsebene) in diesem Bundesland hinein. Insofern mehr als eine Stimme pro Wahl und Wähler vergeben werden konnte, wird die erzielte Stimmanzahl der Tierschutzpartei durch die durchschnittlich vergebene Stimmanzahl der jeweiligen Wahl geteilt (bspw. Bei Wahlen mit Erst- und Zweitstimmen oder bei Kommunalwahlen). Es wird die letzte Wahl jeweils für die Ziffern 1 bis 3 und alle jeweils letzten Wahlen der Ziffer 4 berücksichtigt, die vor Ende des Anspruchsjahres stattgefunden haben. Dies gilt auch dann, wenn eine solche im Anspruchsjahr nicht stattgefunden hat.

b) Abweichend von a) werden die Stimmen einer letzten Landtagswahl nicht berücksichtigt, falls diese Landtagswahl bereits in § 8.3 berücksichtigt worden ist.

§ 9 Sonstige Zuflüsse von Geld- oder Vermögenswerten

§ 9.1 Sonstige Zuflüsse von Geld- oder Vermögenswerten (z.B. Erbschaften) über 1 000,00 Euro werden, wenn nicht ausdrücklich für einen Landesverband oder einen Gebietsverband bestimmt, dem Bundesverband zugeordnet.

§ 9.2 Sach- oder sonstige Vermögenswerte unter 1000,00 Euro sind dem Landesverband oder Gebietsverband zuzuordnen, in dem der Spender seinen Wohnsitz hat oder dem der Spender als Parteimitglied angehört.

§ 10 Kostenerstattungen

§ 10.1 In Anlehnung an die Bestimmungen des Parteiengesetzes und des Einkommensteuergesetzes können Kosten erstattet werden, die entstanden sind infolge

1. der Ausübung eines Amtes, in das Mitglieder von einem Parteiorgan gewählt oder von einem Parteiorgan berufen wurden: Mitglieder des Bundesvorstandes und der Landesvorstände, Mitglieder des Rates der Landesvorsitzenden, Mitglieder der Bundesarbeitskreise, Mitglieder der Bundesarbeitsgruppen, Mitglieder der Schiedsgerichte sowie die Kassenprüfer,
2. der Wahrnehmung einer Funktion, für die Mitglieder von einem Parteiorgan gewählt oder ernannt wurden: Delegierte von Parteitag, Mitglieder von Parteikommissionen,
3. der Erfüllung einer speziellen Aufgabe, mit der Mitglieder von einem Parteiorgan bzw. Gremium beauftragt wurden: Mitglieder der Redaktion ZeitenWENDE, Mitglieder der Arbeitsgruppen Internetpräsenz und Newsletter usw.

§ 10.2 Grundlage für die Erstattung von entstandenen Kosten ist eine schriftliche Zusicherungserklärung durch die Bundesschatzmeisterei bzw. die Landesschatzmeistereien. Die Zusicherung von Kostenerstattungen auf der Ebene der Landes- und Kreisverbände sind der Bundesschatzmeisterei anzuzeigen.

§ 10.3 Zuständig für Kostenerstattungen ist der jeweils auftraggebende Gebietsverband. Bei Bundesparteitagsdelegierten, Mitgliedern in bundesweiten Gremien (z.B. Bundesarbeitskreise, Parteikommissionen, Bundesarbeitsgruppen, Mitgliedern des Bundesschiedsgerichts und des Schiedsgerichts der Landesverbände, Kassenprüfer) sowie Bundesvorstandsmitgliedern ist der Bundesverband zuständig.

§ 10.4 Für die Erstattung von Kosten sind die dafür vorgesehenen Abrechnungsformulare unter Beifügung der Originalbelege zu verwenden. Die Überprüfung der eingereichten Kosten wird von der zuständigen

Schatzmeisterei nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und dieser Finanzordnung vorgenommen; die Erstattung erfolgt durch die zentrale Finanzverwaltung des Bundesverbandes (Bundesschatzmeisterei).

§ 10.5 Nicht erstattungsfähig sind Auslagen für die Verköstigung mit tierischen Produkten sowie Auslagen zur Anschaffung von besonders umweltschädlichen oder aus einer tierausbeuterischen Produktion stammenden Materialien, wie beispielsweise nicht-vegane Gummibärchen oder Luftballons als Give-Aways.

§ 10.6 Die Kilometerpauschalen für die Benutzung eines privaten Fahrzeugs für Parteiarbeiten können pro gefahrenen Kilometer wie folgt abgerechnet werden:

1. PKW 30 Cent (pro mitgenommene Person plus 2 Cent)
2. Motorrad / Motorroller 13 Cent
3. Moped 8 Cent
4. Fahrrad 5 Cent

§ 10.7 Für eine Kostenerstattung ohne Vorlage von Einzelbelegen (Kostenerstattungspauschale) zur Entlastung der Verwaltung und zur Vereinfachung der Abrechnungformalitäten sind die dafür vorgesehenen Formulare (schriftliche Zusicherungserklärung bis auf Widerruf sowie Kalkulationsaufstellung für Kostenpauschale) zu verwenden. Eine Kostenerstattungspauschale für ehrenamtlich tätige Parteimitglieder kann gewährt werden

- a) für anteilige Raumkosten bis zu jährlich 1.250,00 Euro (Arbeitszimmer, Büro oder Lagerraum einschl. Nebenkosten für Strom, Heizung, Reinigung)
- b) für Telefon-, Fax- und Handygebühren, Gebühren für Internetanschluss, Nutzungs- und Instandhaltungskosten für Geräte (PC, Fax, Scanner, Telefonanlage usw.), Kosten für Büromaterial, Kopier- und Druckkosten, Portokosten und sonstige Kosten im Zusammenhang mit Parteiarbeiten.

§ 10.8 Die Bemessung des jeweiligen Pauschalbetrages erfolgt auf der Grundlage der Kalkulationsaufstellung für Kostenpauschalen (Formular des Bundesverbandes ist zu verwenden!).

§ 10.9 Die Zahlung des Pauschalbetrages erfolgt vierteljährlich.

§ 10.10 Der Bundesvorstand kann den Anspruch auf Kostenerstattung, die er seinen Mitgliedern und die er den Mitgliedern von Gremien auf Bundesverbandsebene gewährt hat, ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzen, sofern er dies im Interesse der Partei für erforderlich hält.

11 Vergütung für Funktionsträger in Parteiorganen (Entschädigungsordnung)

§ 11.1 Gemäß der Bundessatzung können sich der Bundesvorstand und die Landesvorstände eine Entschädigungsordnung geben, die der Zustimmung des Bundesparteitages bedarf.

§ 11.2 Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen (Bundesvorstand und Landesvorstände), Sitzungen des Rates der Landesvorsitzenden, Sitzungen der Parteikommissionen und der Bundesarbeitskreise und Bundesarbeitsgruppen kann den teilnehmenden Personen ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt werden: für eintägige Sitzungen 45,00 Euro; für mehrtägige Sitzungen 90,00 Euro. Für die Teilnahme an Delegiertenparteitagen kann den teilnehmenden Personen ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt werden: für eintägige Sitzungen 35,00 Euro; für mehrtägige Sitzungen 70,00 Euro.

§ 11.3 Alle Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Entschädigung bis auf Widerruf erhalten (in der Regel mit Beendigung ihrer Amtsperiode). Die Höhe der Entschädigung (Entschädigungsordnung, Anhang 3) ist abhängig von der jeweiligen Funktion, dem Umfang der zu leistenden Arbeit und dem dafür erforderlichen Zeitaufwand.

§ 11.4 Der Bundesvorstand kann ohne Zustimmung der Finanzkommission und des Rates der Landesvorsitzenden die Entschädigungsordnung für seine Mitglieder ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzen, sofern er dies im Interesse der Partei für erforderlich hält.

§ 11.5 Die gewährten Entschädigungen und Sitzungsgelder sind als Einkommen aus „sonstiger selbstständiger Tätigkeit“ zu versteuern.

§ 12 Sonstige Vergütungen (Werk- und Dienstverträge)

§ 12.1 Der Bundesvorstand sowie die Landesvorstände können beschließen, Vergütungen für Arbeitsleistungen in der Parteiwerbung und insbesondere im Wahlkampf zu gewähren, sofern der jeweilige Verband wirtschaftlich dazu in der Lage ist. Es gelten folgende Höchstgrenzen:

- a) Verteilen von Werbematerial an Haushalte: 7 Cent/Stuck
- b) Verteilen von Werbematerial an Passanten: 5 Cent/Stuck
- c) Bekleben, Auf- und Abhängen von Plakatträgern insgesamt: 2,00 Euro/Stuck

- d) Bau und Reparatur von Plakatragern: 2,00 Euro/Stück
- e) Sammeln von Unterstützungsunterschriften: 1,50 Euro/

§ 12.2 Für die Vergütungen gemäß § 12.1 a bis b müssen Dienstverträge in Schriftform – anfordern bei der Bundesschatzmeisterei – mit der beauftragten Person geschlossen werden. Für alle anderen Vergütungen müssen gesonderte Werk- oder Dienstverträge abgeschlossen werden.

§ 12.3 Gemäß § 14.14 der Bundessatzung ist der Bundesvorstand (erweitertes Präsidium) für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Bundesgeschäftsstellen und sonstige Personalentscheidungen sowie für Entscheidungen über die allgemeinen Arbeitsabläufe in den Bundesgeschäftsstellen zuständig. Wenn Vorstandsmitglieder gleichzeitig Angestellte des Bundesverbandes sind, erlischt ihr Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die sie als Angestellte des Bundesverbandes betreffen (Einstellung, Entlassung, Inhalt des Arbeitsvertrages, Höhe der Vergütung).

§ 12.4 Personaleinstellungen sollten sich auf Parteimitglieder beschränken. Die zu besetzende Stelle ist auf der Bundeshomepage auszuschreiben.

§ 13 Bezuschussung von Landesverbänden durch den Bundesverband bei EU- und Bundestagswahlen

§ 13.1 Der Bundesverband ist bereit, einen Teil der entstehenden Wahlkampfkosten der Landesverbände, die an Europawahlen und Bundestagswahlen teilnehmen, zu bezuschussen. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens 1.000,00 Euro Eigenmittel für den Wahlkampf aufgewendet werden.

§ 13.2 Die Entscheidung über die Höhe der jeweiligen Bezuschussung - abhängig von den vom jeweiligen Landesverband aufgewendeten finanziellen Mitteln - trifft der Bundesvorstand.

§ 14 Ruhen von Mitglieds- und Delegiertenrechten

§ 14.1 Bei Beitragsrückstand ruhen die Mitgliedsrechte gemäß der Bundessatzung.

§ 14.2 Das Gleiche gilt im Falle von Delegiertenparteitagen auf Bundes- und Landesebene, wenn untergeordnete Gebietsverbände die Delegierten gewählt haben, aber ihren Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind.

§ 14.3 Sofort mit der Zahlung sind die Verzugsfolgen beseitigt.

§ 14.4 Bei einem Beitragsrückstand und erfolgter Zahlungserinnerung und Mahnung kann eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung berechnet werden.

§ 15 Aufteilung von Kosten

§ 15.1 Im Rahmen der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung ist der Bundesverband mit seinen Verwaltungseinheiten und seinem Fachpersonal für sämtliche Geschäftsabläufe in der Partei federführend tätig. Die dadurch entstehenden Kosten werden zunächst in Vorleistung getragen, müssen jedoch anteilig auf die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen umgelegt werden.

§ 15.2 Für die Verteilung der Kosten wird ein Schlüssel vom Bundesvorstand in Absprache mit der Bundesschatzmeisterei und der Finanzkommission festgelegt und dem Bundesparteitag zur Zustimmung vorgelegt (Anhang 4).

§ 16 Buchführung und Rechnungslegung

§ 16.1 Durch die Einrichtung der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung wird die Buchhaltung aller Landesverbände und der nachgeordneten Gebietsverbände vom Bundesverband in einem einheitlichen EDV-System zentral durchgeführt.

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.

In der Einnahme- und Ausgaberechnung sowie der Vermögensrechnung sind folgende Posten gesondert auszuweisen:

1. Einnahmereknung

- 1.1 Mitgliedsbeiträge und andere regelmäßige Beiträge
- 1.2 Spenden von natürlichen Personen
- 1.3 Spenden von juristischen Personen
- 1.4 Einnahmen aus Vermögen
- 1.5 Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit
- 1.6 staatliche Mittel
- 1.7 sonstige Einnahmen

- 1.8 Zuschüsse von Gliederungen
- 1.9 Gesamteinnahmen nach den Nummern 1.1 bis 1.8

2. Ausgaberechnung

- 2.1 Personalausgaben
- 2.2 Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes
- 2.3 Ausgaben für allgemeine politische Arbeit
- 2.4 Ausgaben für Wahlkämpfe
- 2.5 Zinsen
- 2.6 sonstige Ausgaben
- 2.7 Zuschüsse an Gliederungen
- 2.8 Gesamtausgaben nach den Ziffern 2.1 bis 2.7

3. Vermögensrechnung

- 3.1 Besitzposten
 - 3.1.1 Anlagevermögen
 - 3.1.1.1 Haus- und Grundvermögen
 - 3.1.1.2 Geschäftsstellenausstattung
 - 3.1.1.3 Finanzanlagen
 - 3.1.2 Umlaufvermögen
 - 3.1.2.1 Forderungen an Gliederungen
 - 3.1.2.2 Forderungen auf staatliche Mittel
 - 3.1.2.3 Geldbestände
 - 3.1.2.4 sonstige Vermögensgegenstände
 - 3.1.3 Gesamtbesitzposten
- 3.2 Schuldposten
 - 3.2.1 Rückstellungen
 - 3.2.1.1 Pensionsverpflichtungen
 - 3.2.1.2 sonstige Rückstellungen
 - 3.2.2 Verbindlichkeiten
 - 3.2.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen
 - 3.2.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - 3.2.2.3 sonstige Verbindlichkeiten
 - 3.2.3 gesamte Schuldposten
- 3.3 Reinvermögen (positiv oder negativ)

Auszug aus PartG § 25 (3) „Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10 000,00 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000,00 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.“

§ 17 Belegführung und Rechnungsprüfung

§ 17.1 Die Schatzmeister der Landesverbände sind für die sichere Belegung sowie für die ordnungsgemäße Belegprüfung verantwortlich. Sämtliche Buchungsunterlagen sind mindestens vierteljährlich an den Bundesschatzmeister zu übergeben. Die Schatzmeister der Landesverbände sind dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse ihrer Vorstände hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Sie sind verpflichtet, jedem Einzelnen der gewählten Kassenprüfer jederzeit vollen Einblick in die Unterlagen zu gewähren, soweit die Kassenprüfer dies für erforderlich halten.

§ 17.2 Mindestens alle zwei Jahre ist von den auf den Bundesparteitag gewählten bis zu drei Kassenprüfern die Rechnungsprüfung sachlich und formal durchzuführen. Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Kassenprüfern zu unterschreiben und mindestens zehn Jahre gemäß § 24 Abs. 2 PartG neben den Rechnungsunterlagen aufzubewahren sind.

§ 18 Haushaltspläne

§ 18.1 Der Bundesschatzmeister erstellt in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission für den Bundesverband rechtzeitig vor dem ersten Bundesparteitag eines Jahres, spätestens aber bis zum 31.03., einen Haushaltsplan. Die gleiche Verpflichtung haben die Landesschatzmeister für ihre Landesverbände.

§ 18.2 Der Bundesschatzmeister und die Mitglieder der Finanzkommission stehen den Landesschatzmeistern in beratender Funktion bei der Aufstellung von Haushaltsplänen zur Verfügung.

§ 18.3 Erstellte Haushaltspläne der Landesverbände sind bei der Bundesschatzmeisterei spätestens im 1. Quartal eines jeden Jahres zur Überprüfung einzureichen.

§ 18.4 Der Bundesschatzmeister ist in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission verpflichtet, den jährlichen Haushaltsplan des abgelaufenen Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres (abhängig von der zur Verfügungstellung der BWAs des Steuerberatungsbüros) dem Bundesvorstand zu erklären. Die gleiche Verpflichtung haben die Landesschatzmeister für ihre Landesverbände.

§ 18.5 Der vorläufige Haushaltsplan eines laufenden Geschäftsjahres ist auf dem ersten BPT eines laufenden Jahres den Parteimitgliedern vorzutragen. Die gleiche Verpflichtung haben die Landesschatzmeister für ihre Landesverbände.

§ 19 Anhänge

§ 19.1 Die Anhänge 1 bis 4 sind Teil der Bundesfinanzordnung.

§ 20 Inkrafttreten

§ 20.1 Die Bundesfinanzordnung tritt auf Beschluss des 39. Bundesparteitages am 10.02.2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anhänge zur Bundesfinanzordnung

Anhang 1

§ 3 Verteilerschlüssel für Mitgliedsbeiträge

50 % der Mitgliedsbeiträge werden dem jeweiligen Landesverband gutgeschrieben, dem das Mitglied angehört, die restlichen 50 % dem Bundesverband.

Die einem Landesverband zugeflossenen Mitgliedsbeiträge werden im gleichen Verhältnis mit dem nachgeordneten Gebietsverband aufgeteilt. Der nachgeordnete Gebietsverband erhält 50 % der Beiträge seiner Mitglieder, die restlichen 50 % verbleiben bei dem übergeordneten Landesverband.

.....

Anhang 2

§ 8 Staatliche Mittel / Verteilerschlüssel

PartG § 19a Festsetzungsverfahren: „Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.“

Die staatlichen Mittel für die Gesamtpartei, die sich aus § 18 – § 22 PartG ergeben, werden für das laufende Geschäftsjahr von der Bundestagsverwaltung auf Antrag in vier gleichen Vorauszahlungs-beträgen auf das Konto des Bundesverbandes überwiesen und im Rahmen der zentralen Finanzverwaltung an die Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsverbände anteilig weitergegeben.

Sofern sich in der Schlussabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr auf Grund der Vorauszahlungsraten eine Überzahlung ergeben hat und dadurch eine Rückforderung entstanden ist, muss der zurückgeforderte Betrag ebenfalls im Sinne des nachfolgend aufgeführten Verteilerschlüssels gebucht werden.

Dafür wird folgender Verteilerschlüssel festgelegt:

1. Von den verfügbaren staatlichen Mitteln werden zunächst 10 % zu gleichen Teilen an alle Gebietsverbände der Partei verteilt.
2. Die verbleibenden 90 % der staatlichen Mittel werden zwischen dem Bundesverband und den einzelnen Landesverbänden aufgeteilt. Berechnungsgrundlage dafür sind die tatsächlichen Einnahmen. Hat ein Landesverband nachgeordnete Gebietsverbände, erhalten diese staatliche Mittel in Höhe ihrer eigenen Einnahmen. Die Differenz zwischen tatsächlichen Einnahmen einer nachgeordneten Ebene und ihrem rechnerischen Anteil in Höhe von 90 % der Einnahmen wird von der Zuweisung nach Ziffer 1 dem Landesverband abgezogen.

Landesverbände, die durch ihre Teilnahme an einer Landtagswahl auf Grund ihrer Ergebnisse einen eigenständigen Anspruch auf staatliche Mittel erreicht haben, verzichten auf diesen Anspruch, weil sich dieser zu Lasten des Bundesverbandes und aller anderen Landesverbände auswirkt. Stattdessen erhalten sie vom Bundesverband für das Wahljahr einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 Euro.

.....

Anhang 3

§ 11 Vergütung für Funktionsträger in Parteiorganen (Entschädigungsordnung)

Bundesvorstand: Auf Beschluss des Bundesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Vorstandstätigkeit - bis auf Widerruf - gewährt werden:

- a) bis zu 100,00 Euro für Mitglieder des Präsidiiums
- b) bis zu 75,00 Euro für Mitglieder des erweiterten Präsidiiums
- c) bis zu 50,00 Euro für Beisitzer

Landesvorstände: Auf Beschluss des Landesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Vorstandstätigkeit - bis auf Widerruf - gewährt werden:

- a) bis zu 100,00 Euro für Mitglieder des Präsidiums
- b) bis zu 75,00 Euro für Mitglieder des erweiterten Präsidiums
- c) bis zu 50,00 Euro für Beisitzer

Bundesarbeitskreise: Auf Beschluss des Bundesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern von Bundesarbeitskreisen eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Tätigkeit bis zu 75,00 Euro - bis auf Widerruf - gewährt werden.

Bundeskommisionen: Auf Beschluss des Bundesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern von Bundeskommisionen eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Tätigkeit bis zu 50,00 Euro - bis auf Widerruf - gewährt werden.

Bundesarbeitsgruppen: Auf Beschluss des Bundesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern von Bundesarbeitsgruppen eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Tätigkeit bis zu 30,00 Euro - bis auf Widerruf - gewährt werden.

Rat der Landesvorsitzenden: Auf Beschluss des Bundesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern des Rates der Landesvorsitzenden eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Tätigkeit bis zu 30,00 Euro - bis auf Widerruf - gewährt werden.

Die Zahlweise kann vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen; darüber entscheidet die Bundesschatzmeisterei. Da es sich bei den o.g. Beträgen um Höchstgrenzen handelt, können die tatsächlich geleisteten Zahlungen auch niedriger oder ganz ausfallen, wenn dies die Bundesschatzmeisterei für erforderlich hält. Die Landesvorstände können die Zahlungen für ihre Vorstandsmitglieder mit ihren Landesschatzmeistereien nach eigenem Ermessen festsetzen.

.....

Anhang 4

§ 10 Aufteilung von Kosten / Verteilerschlüssel

Zwischen dem Bundesverband, den Landesverbänden und den nachgeordneten Gebietsverbänden werden aufgeteilt: Die Kosten

- a. der Bundesgeschäftsstelle
- b. der Mitglieder- und Spendenverwaltung
- c. des Vorstandssekretariats
- d. der Bundesschatzmeisterei und der Finanzkommission
- e. der Buchhaltung
- f. des Rechenschaftsberichts
- g. des Wirtschaftsprüfers
- h. der BAG „PR & Wahlen“ (nur Reise- oder Sitzungskosten bei Projekten für die Gesamtpartei)
- i. von Versicherungen
- j. für Internetpräsenz der Partei (Bundes- und Landeshomepages)
- k. Produktionskosten ZeitenWende

Die Hälfte dieser Kosten wird im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Landesverbände und der nachgeordneten Gebietsverbände aufgeteilt. Die Mitgliederzahlen als Grundlage für die Verteilungsberechnungen des laufenden Geschäftsjahres werden jeweils zum 31.12. des Vorjahres festgestellt.

Die Belastungen erfolgen vierteljährlich über die jeweiligen Verrechnungskonten, zunächst mit einem Pauschalbetrag, der aus den entsprechenden Kostenstellen des Haushaltsplanes ermittelt wird. Die Endabrechnung wird vorgenommen, sobald nach Ende eines Geschäftsjahres die gebuchten Kosten vorliegen.

Die Verbrauchskosten entsprechen dem tatsächlichen Verbrauch der einzelnen Landesverbände und der nachgeordneten Gebietsverbände und werden von diesen zu 100 % getragen.

Verbrauchskosten:

- a. Info- und sonstiges Werbematerial
- b. Wahlkampfmaterial (Herstellung und Versand)

- c. Portokosten
- d. ZeitenWende (Versandkosten)

Die Verbrauchskosten werden in der Bundesgeschäftsstelle erfasst, vierteljährlich dem Bundesschatzmeister gemeldet und von dort der Buchhaltung zugeleitet. Die Belastungen erfolgen über die jeweiligen Verrechnungskonten.

.....